

DEUTSCHER VERBAND DER  
ERGOTHERAPEUTEN E.V.



# Quo vadis ErgThAPrV?

ERGOTHERAPIE-KONGRESS

Bielefeld, 03. Mai 2015

# Übersicht



- Rechtliche Grundlagen
- DVE-Projektgruppe „Entwicklung von Ausbildung“
- Zwischenergebnisse

# Rechtliche Grundlagen



## Gesetz über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten (Ergotherapeutengesetz - ErgThG)

Ausfertigungsdatum: 25.05.1976  
Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 25.9.2009 I 3158

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Ergotherapeutengesetz vom  
**25. Mai 1976**  
(BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert  
durch Artikel 50 des Gesetzes vom 6.  
Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515)

### § 2

(1) Eine Erlaubnis nach § 1 wird erteilt, wenn der Antragsteller

1. nach einer dreijährigen Ausbildung die staatliche Prüfung für Ergotherapeuten bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
4. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(2) Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung erfüllt die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. In die Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes sind bei Antragstellern, die in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes sind, die in anderen Staaten absolvierten Ausbildungsgänge oder die in anderen Staaten erworbene Berufserfahrung einzubeziehen. Die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes im Sinne des Satzes 1 wird bei ihnen anerkannt, wenn

1. sie einen Ausbildungsnachweis vorlegen, aus dem sich ergibt, dass sie bereits in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes als Ergotherapeutin oder Ergotherapeut anerkannt wurden,

## Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten (Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - ErgThAPrV)

ErgThAPrV  
Ausfertigungsdatum: 02.08.1999  
Vollzitat:

\*Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999  
Artikel 31 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011

Ergotherapeuten-Ausbildungs- und  
Prüfungsverordnung vom  
**2. August 1999**  
(BGBl. I S. 1731), zuletzt geändert  
durch Artikel 7 der Verordnung vom 2.  
August 2013 (BGBl. I S. 3005)

(1) Die staatliche Prüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Ergotherapeutengesetzes umfasst einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil.

(2) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen nach Absatz 1 ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 nachzuweisen.

### § 2 Staatliche Prüfung

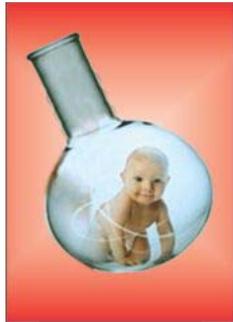
(1) Die staatliche Prüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Ergotherapeutengesetzes umfasst einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil.

(2) Der Prüfling legt die Prüfung bei der Schule ab, an der er die Ausbildung abschließt. Die zuständige Behörde, in deren Bereich die Prüfung oder ein Teil der Prüfung abgelegt werden soll, kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Die Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher zu hören.

### § 3 Prüfungsausschuss

(1) Bei jeder Schule wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus mindestens vier Mitgliedern, und zwar:

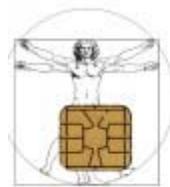
# Rechtliche Grundlagen



1980



1981



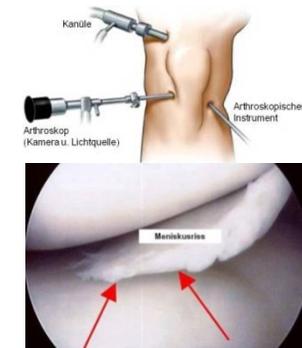
Sebastian Peters  
Musterkasse  
123456789 A123456780  
Versicherung Versicherungsnummer

2015

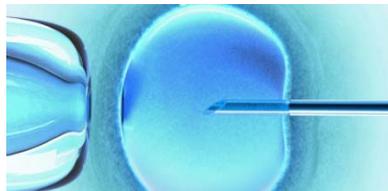
Gesundheitskarte



1996



2002



2002



2013



2015

## Warum ist eine Veränderung notwendig? (nur beispielhaft)

- Anpassung an die künftigen Anforderungen der beruflichen Fähigkeiten der Ergotherapeuten (z.B. Evidenzbasiertes Arbeiten, neue Arbeitsfelder)
- Sicherung der Qualität der Ausbildung (z.B. Lehrkräftequalifikation, Kompetenzorientierung)
- Restrukturierung der Finanzierung der Ausbildung
- Ende der Modellklausel 2017

# Rechtliche Grundlagen



## Gesetz über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten (Ergotherapeutengesetz - ErgThG)

Ausfertigungsdatum: 25.05.1976  
Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 25.9.2009 | 3158

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### I. Abschnitt Die Erlaubnis

#### § 1

- (1) Wer eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung will, bedarf der Erlaubnis.
- (2) Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, die Europäischen Wirtschaftsraumes sind, führen im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Erlaubnis, teils und gelegentliche Dienstleistung im Sinne des Art dieses Gesetzes ausüben. Sie unterliegen jedoch dem Gesetz. Gleiches gilt für Drittstaaten und Drittstaaten. Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach der Gleichstellung ergibt.

#### § 2

- (1) Eine Erlaubnis nach § 1 wird erteilt, wenn der Antragsteller  
1. nach einer dreijährigen Ausbildung die staatliche Prüfung bestanden hat,  
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,  
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und  
4. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.  
(2) Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung erfüllt die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. In die Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes sind die in anderen Staaten erworbene Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes erworbene Ausbildungsnachweise oder die in anderen Staaten erworbene Berufserfahrung einzubeziehen. Die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes im Sinne des Satzes 1 wird bei ihnen anerkannt, wenn  
1. sie einen Ausbildungsnachweis vorlegen, aus dem sich ergibt, dass sie bereits in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes als Ergotherapeutin oder Ergotherapeut anerkannt wurden,

## Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten (Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - ErgThAPrV)

ErgThAPrV  
Ausfertigungsdatum: 02.08.1999  
Vollzitat:

"Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 2732), die zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 25. Mai 2012 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist"

G v. 6.12.2012 / 2515

Ersetzt vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch BGBl. I S. 1311), verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

Die Ausbildungsnachweise von Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten umfasst mindestens den in der Anlage 1 B Nr. 3 genannten Bereich der praktischen Ausbildung. Die Ausbildungsnachweise umfasst mindestens den in der Anlage 1 B Nr. 3 genannten Bereich der praktischen Ausbildung. Die Ausbildungsnachweise umfasst mindestens den in der Anlage 1 B Nr. 3 genannten Bereich der praktischen Ausbildung. Die Ausbildungsnachweise umfasst mindestens den in der Anlage 1 B Nr. 3 genannten Bereich der praktischen Ausbildung.

- (3) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen nach Absatz 1 ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 nachzuweisen.

#### § 2 Staatliche Prüfung

- (1) Die staatliche Prüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Ergotherapeutengesetzes umfasst einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil.
- (2) Der Prüfling legt die Prüfung bei der Schule ab, an der er die Ausbildung abschließt. Die zuständige Behörde, in deren Bereich die Prüfung oder ein Teil der Prüfung abgelegt werden soll, kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Die Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher zu hören.

#### § 3 Prüfungsausschuß

- (1) Bei jeder Schule wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Er besteht aus mindestens vier Mitgliedern, und zwar:

# PG Entwicklung von Ausbildung

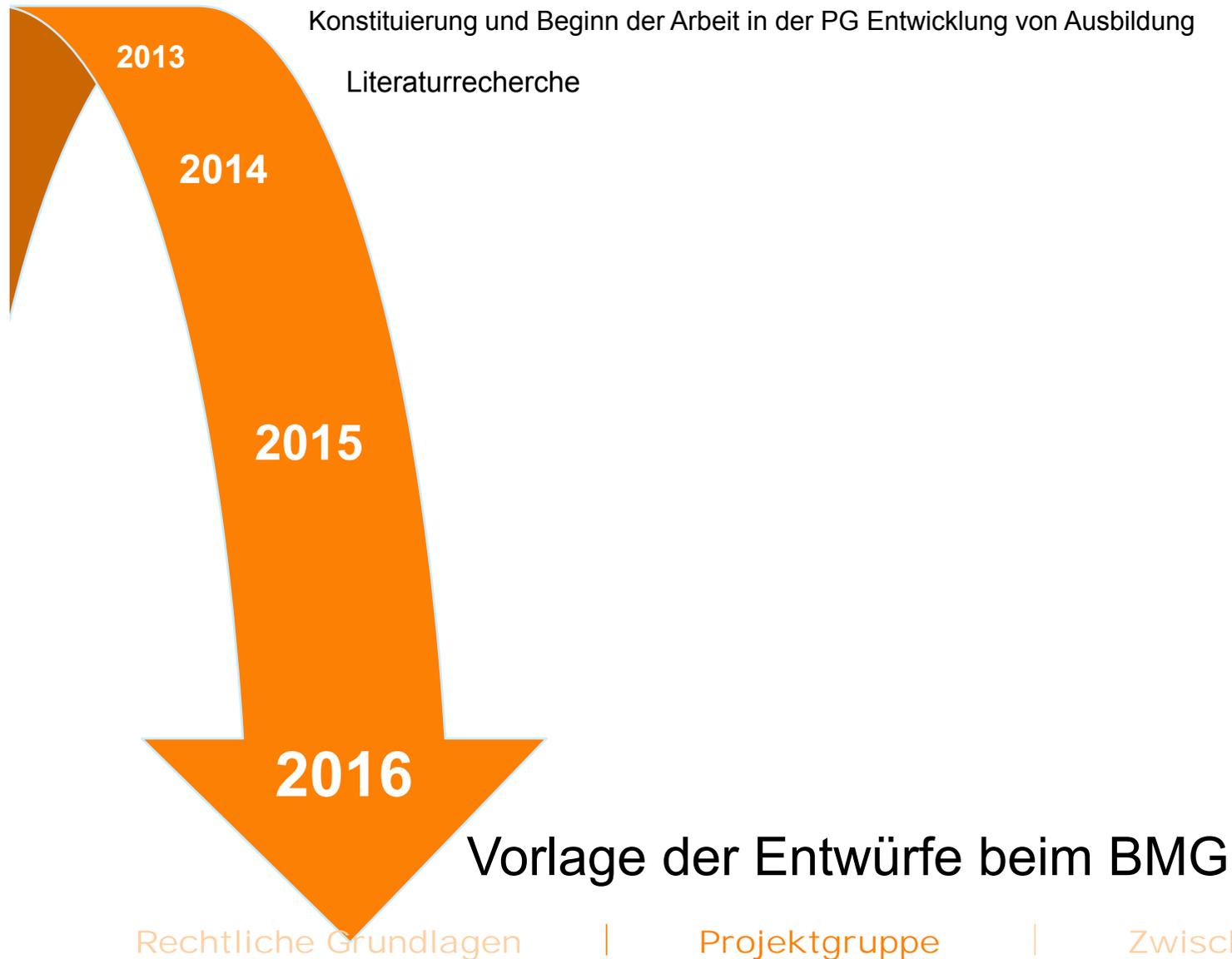


Jutta Berding	Hochschule Osnabrück
Cornelia Eßer	Semperschulen Berlin & Ausbildungsausschuss, DVE
Sebastian Flottmann	Universität Osnabrück
Inga Junge	Referat Aus- und Weiterbildung, DVE
Arnd Longrée	Vorsitzender, DVE
Christina Ovesiek	Schule für Ergotherapie am Ev. Waldkrankenhaus Spandau & Fachausschuss Lehrende, DVE
Imke Winkelmann	Ergotherapieschule Osnabrück (ETOS)
Jürgen Wöber	Ergotherapieschule an der LVR Klinik Düren & Stellvertretender Vorsitzender im VDES
Gabriele Woick	Akademie der Gesundheit Berlin/Brandenburg e.V.

## Zielsetzung:

- Erstellung eines Antrags beim Bundesministerium für Gesundheit (BMG) auf Novellierung von:
  - Gesetz über den Beruf der Ergotherapeutin/des Ergotherapeuten (Ergotherapeutengesetz, ErgThG)
  - Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten (ErgThAPrV)

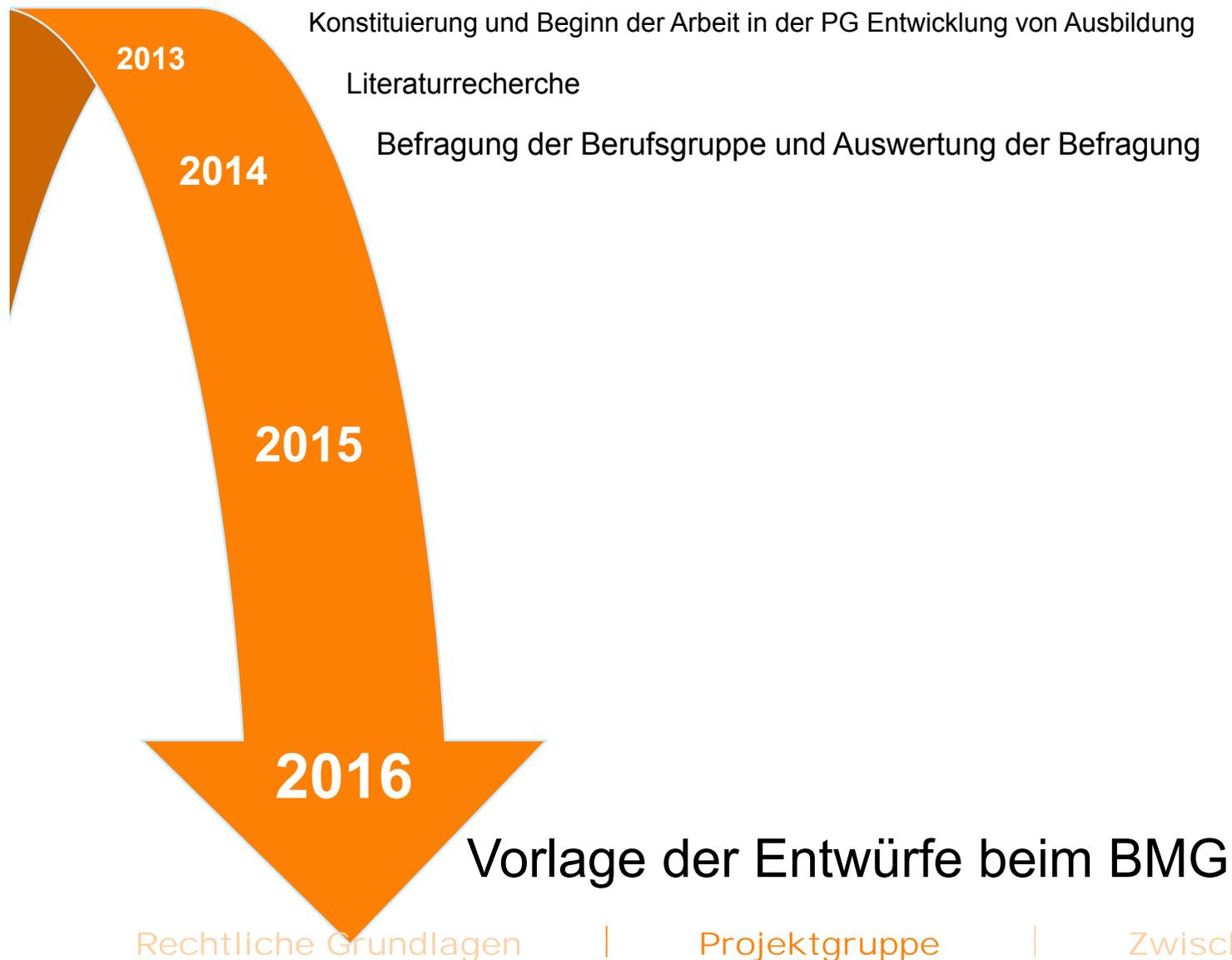
# Verlauf der Projektarbeit



## Ausführliche Literaturrecherche zu den folgenden Themen:

- Kompetenzbegriff und Kompetenzen in den Therapieberufen
- Gestaltung moderner Ausbildungs- und Prüfungs(ver)ordnungen
- Empfehlungen, Richtlinien zur Ausbildung im Bereich der Ergotherapie, anderer Gesundheitsberufe und weiterer Berufe

# Verlauf der Projektarbeit



Berücksichtigung von Einschätzungen bereits tätiger Ergotherapeuten im Rahmen der „Umfrage zur fachlichen Entwicklung“

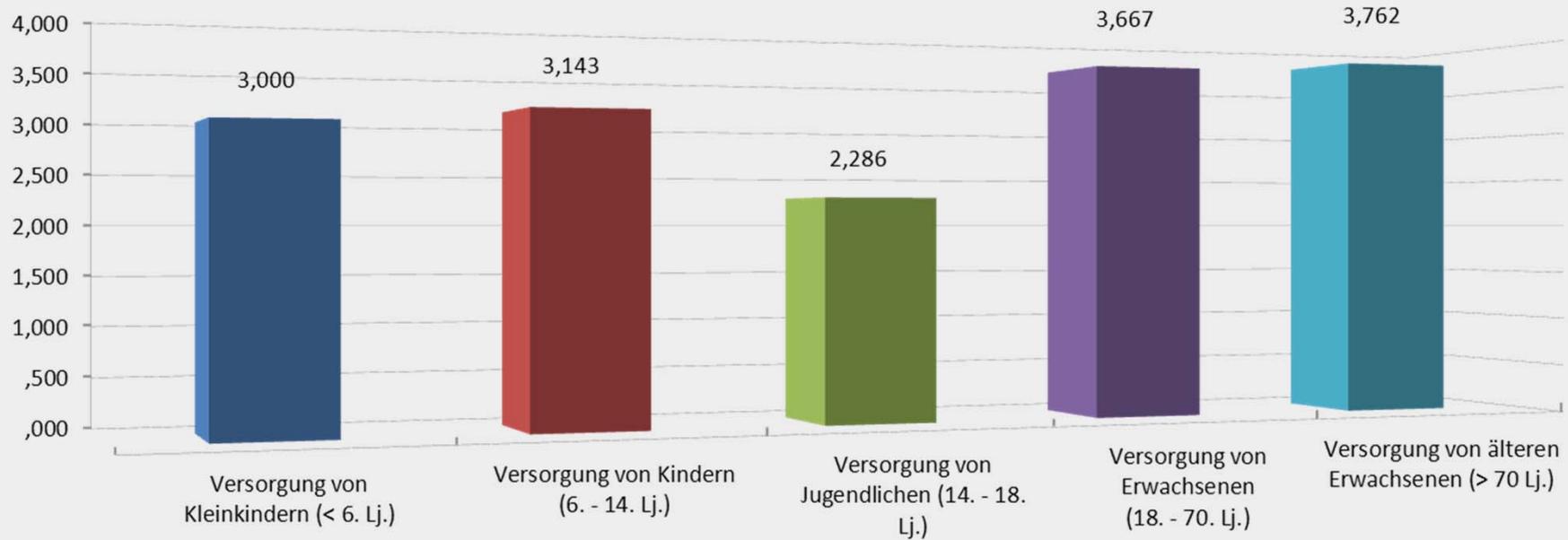
**Ziel:**

Bestimmung der relevanten Handlungsfelder und des Veränderungsbedarfs

# Ergebnisse - Umfrage zur fachlichen Entwicklung



## Einschätzung der zukünftigen Altersstruktur (n=21) (0=zukünftig vollkommen unwichtig bis 4= zukünftig extrem wichtig)

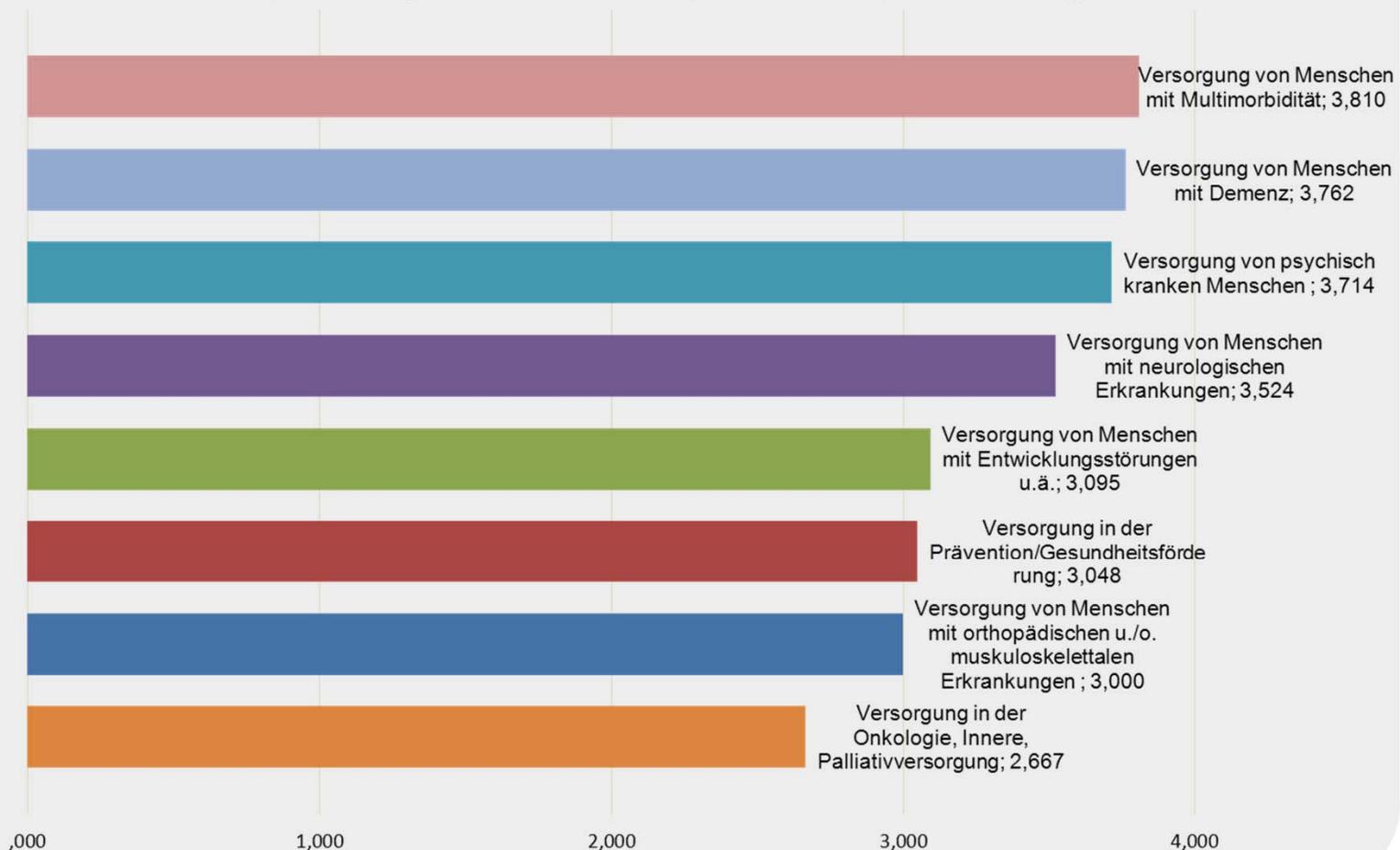


# Ergebnisse - Umfrage zur fachlichen Entwicklung



## Einschätzung der zukünftigen Versorgungsbereiche (n=21)

(0=zukünftig vollkommen unwichtig bis 4= zukünftig extrem wichtig)



Rechtliche Grundlagen

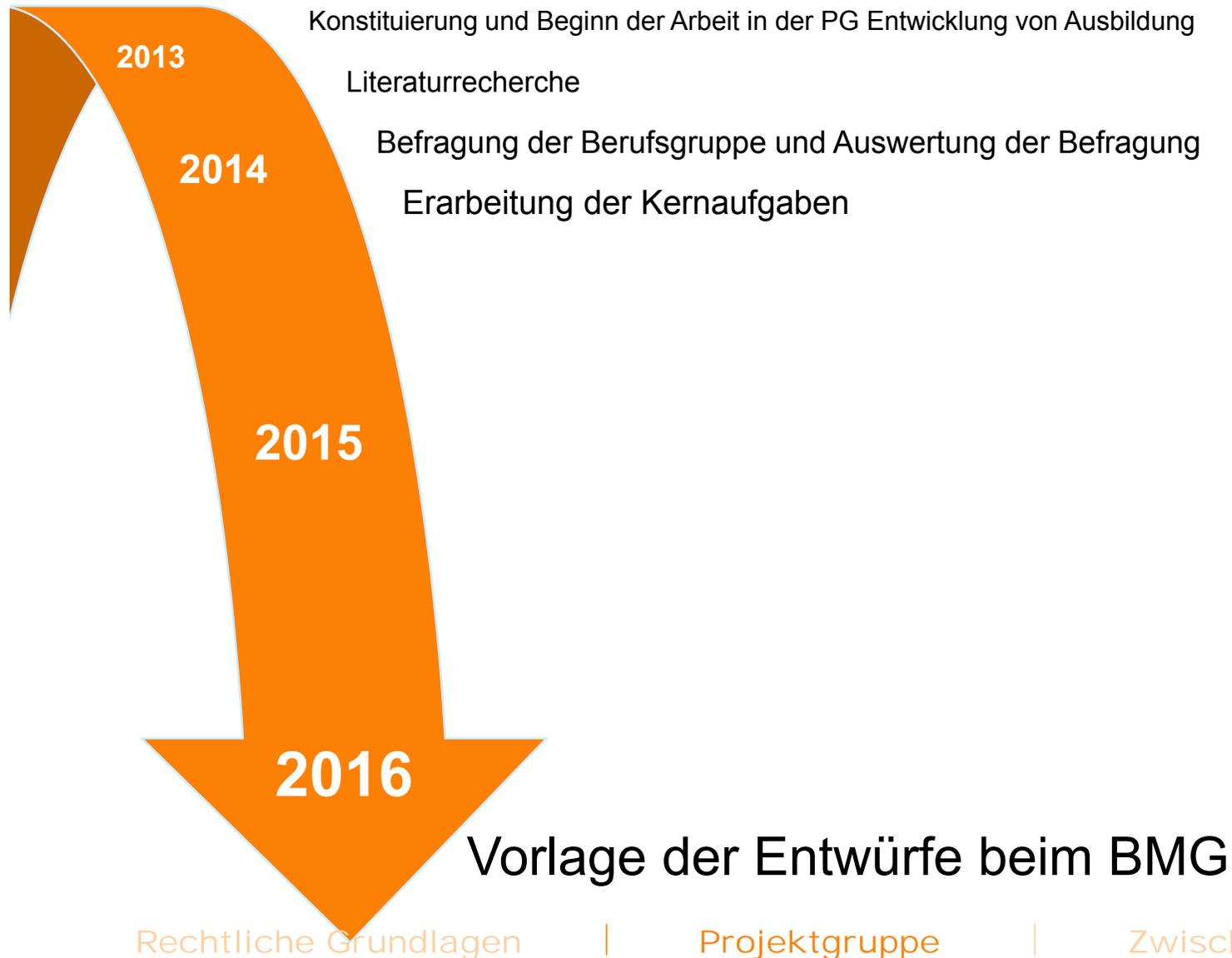
Projektgruppe

Zwischenergebnisse

## Zusammenfassung:

- Berücksichtigung der veränderten Versorgungsbedarfe aufgrund des demografischen Wandels
- Berücksichtigung der Evidenzbasierung & Leitlinienorientierung therapeutischen Handelns (in der Ausbildung)
- Berücksichtigung notwendiger struktureller Veränderungen (z.B. Prüfungen)
- ...

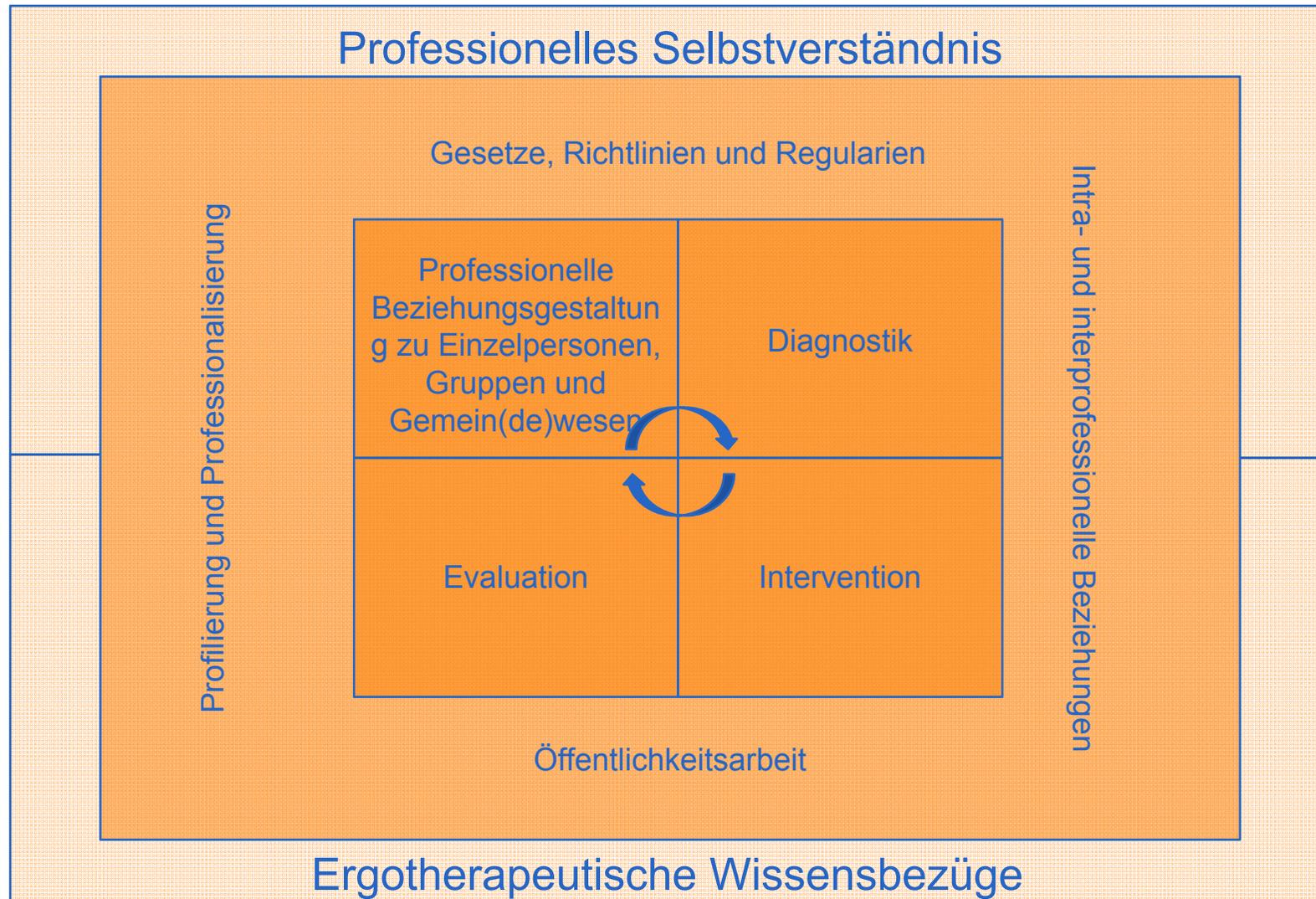
# Verlauf der Projektarbeit



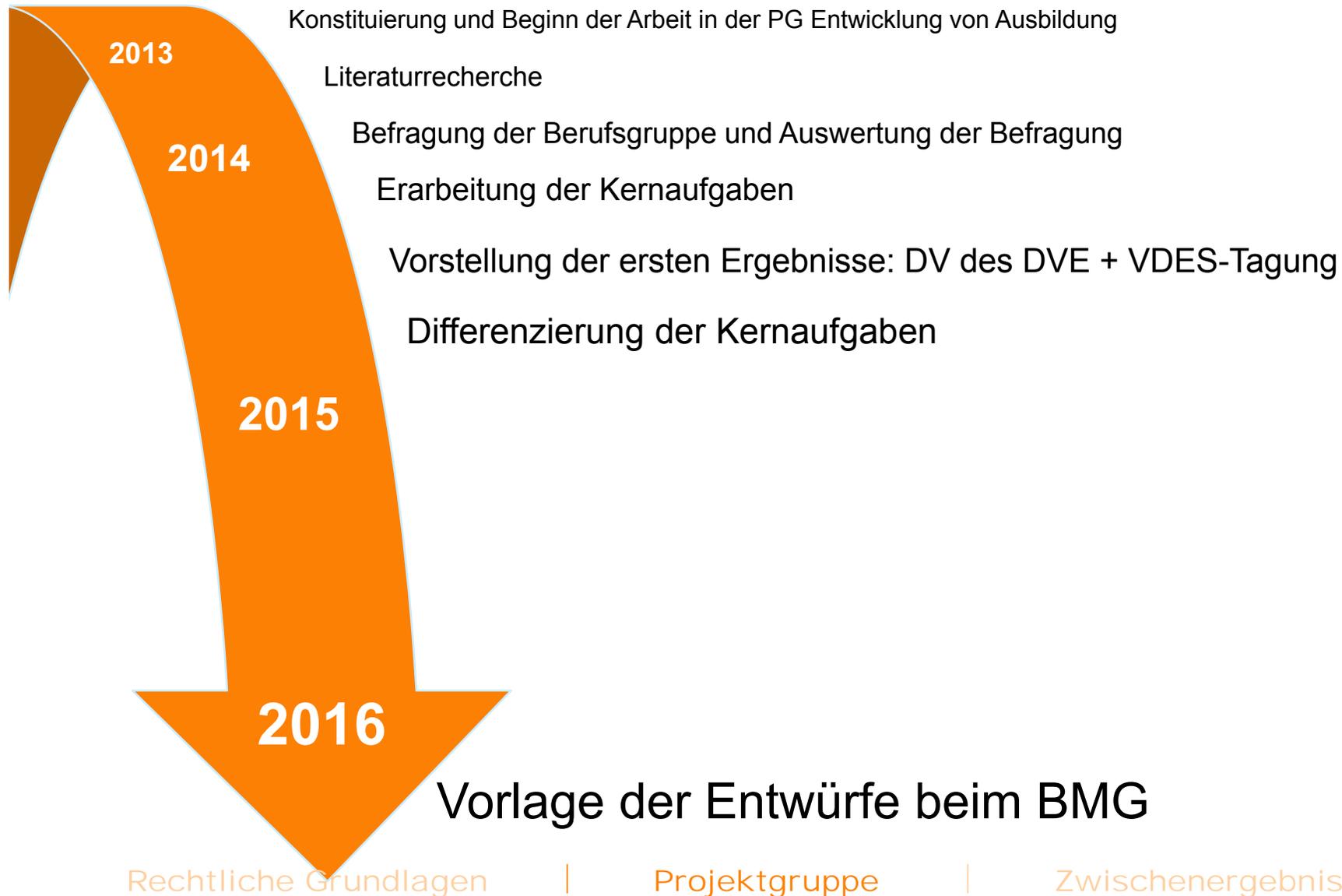
## Identifikation der ergotherapeutischen Kernaufgaben unter Beachtung von:

- Umfrage zur fachlichen Entwicklung
- DQR-Handbuch
- Reference Points des Tuning-Projektes
- Ergebnisse aus dem DACHS-Projekt (2007)
- Verschiedener ergotherapeutischer Berufsprofile (z.B. Niederlande, Kanada)
- Kompetenzprofile anderer Therapieberufe (z.B. Logopädie)
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen anderer Berufe (z.B. NotSan-APrV)

# Kernaufgaben der Ergotherapie



# Verlauf der Projektarbeit



# Kompetenzorientierte Kernaufgaben

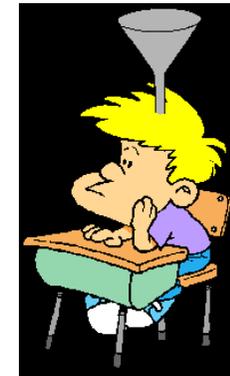


Formulierungen:

➤ nicht mehr input-, sondern outcomeorientiert

**Beispiel für die bisherige Formulierung:**

Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde 40 Stunden



**Beispiel für eine zukünftige Formulierung:**

In Übereinstimmung mit Richtlinien, Regularien und ethischen Kodizes selbstständig handeln

## DQR 6

**Niveau 4** beschreibt Kompetenzen, die zur selbständigen Planung und Bearbeitung fachlicher Aufgabenstellungen in einem umfassenden, sich verändernden Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld benötigt werden.

**Niveau 6** beschreibt Kompetenzen, die zur Planung, Bearbeitung und **Auswertung** von umfassenden fachlichen Aufgaben- und **Problemstellungen** sowie zur **eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches** oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld benötigt werden. Die Anforderungsstruktur ist durch **Komplexität und häufige Veränderungen** gekennzeichnet.

DQR-Handbuch

## Notwendigkeit spezifischer Formulierungen (DQR) bei den Kernaufgaben und Kompetenzbeschreibungen

Beispiele:

- eigenverantwortlich in verschiedenen Kontexten
- eigenständig und nachhaltig
- selbstgesteuert
- erklärt und vertritt umfassend
- sehr breites Spektrum

Formulierungen müssen somit folgende Aspekte berücksichtigen

- Implikation aller Tätigkeiten von Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten
- Kompetenzorientierung der Formulierungen
- Berücksichtigung der Zukunftsperspektive(n)
- Gewährleistung der Kompatibilität zu EQR/DQR

# Differenzierung der Kernaufgaben



Kernaufgaben

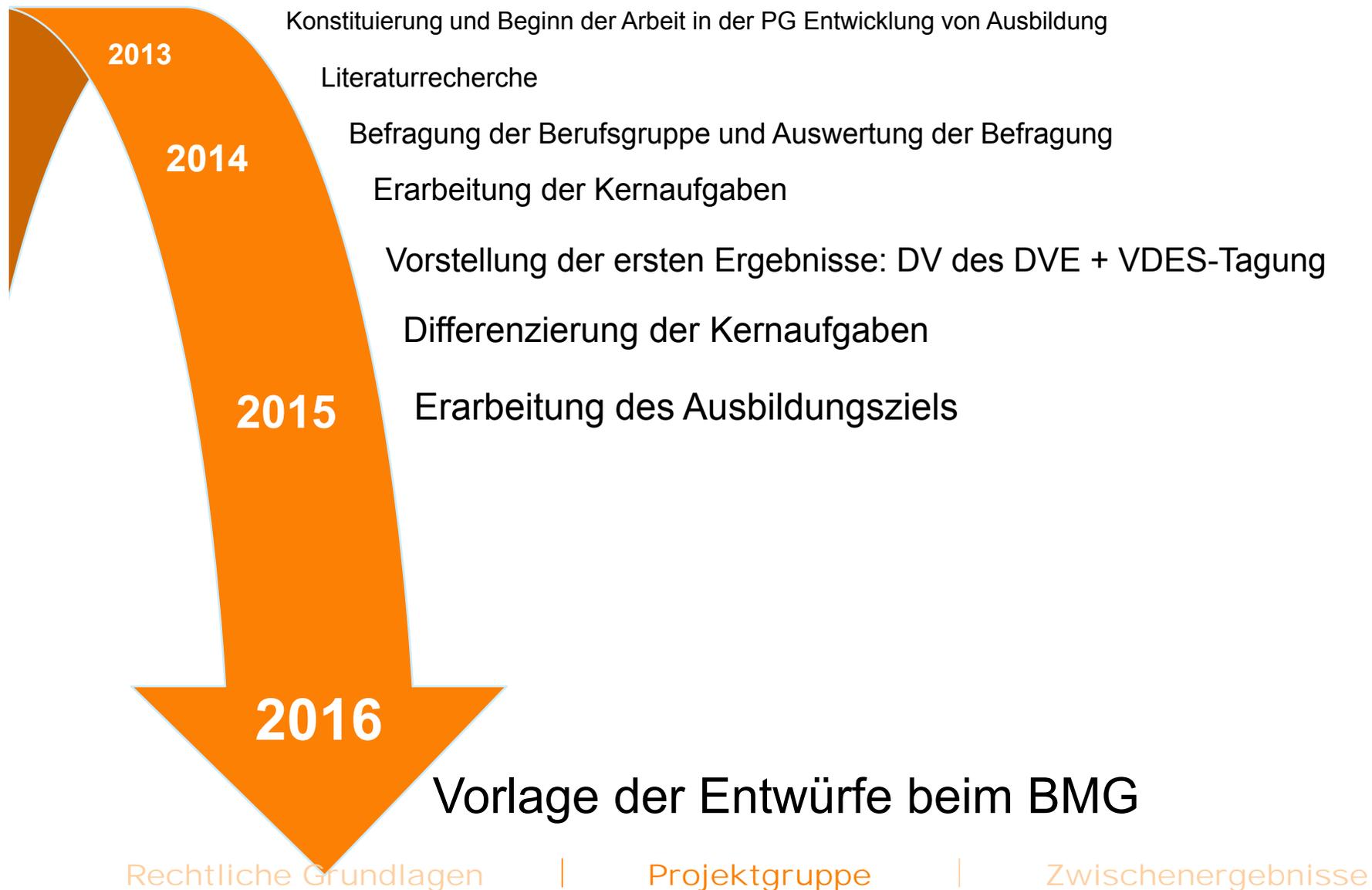


Kompetenz-  
beschreibungen



<b>1</b>	<b>Auf Grundlage des beruflichen Selbstverständnisses selbstgesteuert berufliche Anforderungen bewältigen</b>
Die Lernende/der Lernende	
1.1. positioniert sich als Ergotherapeutin/Ergotherapeut eigenverantwortlich in verschiedenen Kontexten.	
1.2. wendet Grundsätze der Gesundheitsförderung und Prävention eigenständig und nachhaltig auf die eigene Person und das eigene berufliche Handeln an.	
1.3. beschreibt, reflektiert und bewertet eigene personale und fachliche Ressourcen und Grenzen bei sich häufig ändernden Anforderungen, kommuniziert sie, definiert persönliche Ziele und setzt diese im eigenen Lern- und Arbeitsprozess um.	
1.4. begründet das eigene berufliche Handeln unter Einbeziehung der evidenzbasierten Praxis und der klinischen Urteilsbildung.	
1.5. führt den ergotherapeutischen Prozess selbstgesteuert unter den Maßgaben der Betätigungsorientierung, Klientenzentrierung und Kontextbasierung durch, um die funktionale Gesundheit von Klienten in ihrer Lebenswelt zu erhalten und/oder zu verbessern und insbesondere Aktivität und Teilhabe zu ermöglichen.	
1.6. erkennt gesellschaftliche Veränderungen und bewertet diese hinsichtlich ergotherapeutischer Interventionsmöglichkeiten.	
<b>2</b>	<b>Das komplexe Wissen über die Wechselwirkung zwischen Person, Umwelt und Betätigung als Grundlage von Gesundheitsprozessen nutzen</b>
Die Lernende/der Lernende	
2.1. analysiert und beurteilt die Beziehung zwischen Betätigung, Gesundheit, Lebensqualität und Teilhabe im Lebensverlauf sowie in Lebenskontexten auf Grundlage relevanten Wissens aus den Bezugsdisziplinen und transferiert diese Erkenntnisse in den Interventionsprozess.	
2.2. wendet Modelle von Gesundheit und Krankheit zum Verständnis von Betätigungsproblemen und in der Identifikation relevanter Faktoren eigenverantwortlich für eine erfolgreiche Unterstützung von Teilhabeprozessen an.	
2.3. bezieht ergotherapeutische Theorien, Modelle und Konzepte systematisch und reflektiert in den Interventionsprozess ein.	
2.4. nutzt Erkenntnisse der Occupational Science, um gesellschaftliche, politische, ökonomische und ökologische Einflüsse auf die Handlungsentfaltung zu analysieren und zu beurteilen, und leistet diesbezüglich Beiträge zur beruflichen Praxis.	

# Verlauf der Projektarbeit



## Aspekte, die es zu berücksichtigen galt:

- Bisher nicht im ErgThG enthalten (keine direkte Vorlage vorhanden)
- Rechtliche Notwendigkeit ergibt sich aus dem Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der bisher gültigen Gesetze aufgrund der mangelnden Bestimmtheit dieser (vgl. Igl in Pundt, Kälble 2015)
- Alle jüngeren Heilberufe enthalten Ausbildungsziele (zur ggf. Orientierung hilfreich)

## Gliederung:

- allgemeine Beschreibung
- berufsspezifische Aufgaben (Alleinstellungsmerkmale)
- Aufgaben in der Mitwirkung
- Aufgaben in der Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen

# Ausbildungsziel

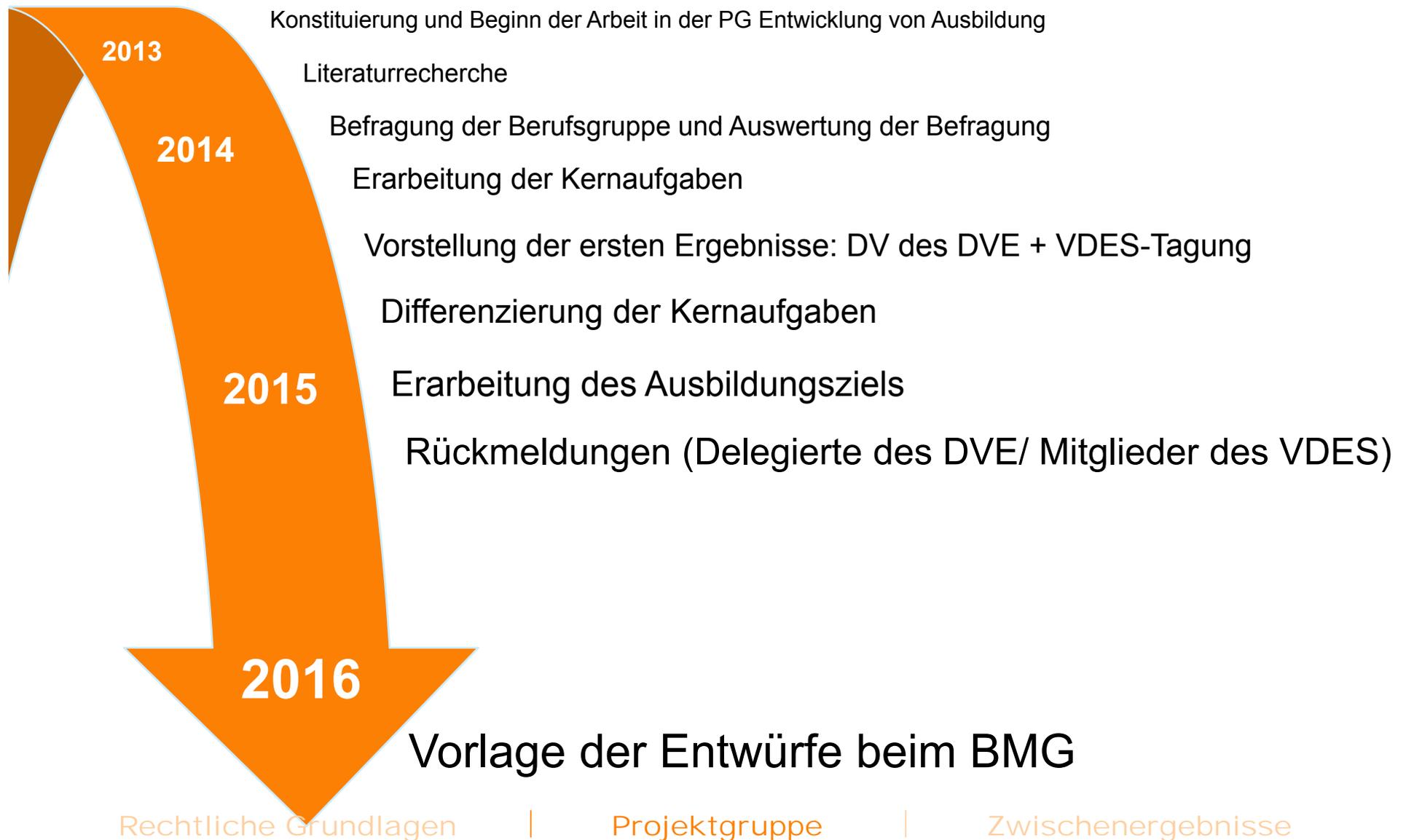


## Ausbildungsziel

### Ausbildungsziel Ergotherapie

- (1) Die Ausbildung zur Ergotherapeutin oder zum Ergotherapeuten soll dem allgemein anerkannten Stand ergotherapeutischer, medizinischer, sozialwissenschaftlicher und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Sie ist ausgerichtet auf den Erwerb fachlicher, personaler, sozialer und methodischer Kompetenzen mit dem Ziel der selbständigen und eigenverantwortlichen Planung, Durchführung und Evaluation von ergotherapeutischen Interventionen. Diese dienen der Förderung, der Verbesserung und/oder dem Erhalt der Handlungsfähigkeit von Einzelpersonen jeden Alters, Gruppen oder innerhalb des Gemein(de)wesens. Die Ausbildung soll Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten außerdem in die Lage versetzen, die Lebenssituation, die jeweilige Lebensphase und den gesellschaftlichen Kontext von Klienten sowie deren Selbständigkeit und Selbstbestimmung in ihr Handeln einzubeziehen. Ergotherapeutische Interventionen umfassen gesundheitsfördernde, präventive, kurative, rehabilitative und palliative Maßnahmen und berücksichtigen die komplexe Beziehung zwischen Gesundheit und Betätigung.
- (2) Die Ausbildung nach Absatz 1 soll insbesondere dazu befähigen,
1. die folgenden Aufgaben auszuführen:
    - a) auf Grundlage des beruflichen Selbstverständnisses selbstgesteuert berufliche Anforderungen bewältigen,
    - b) das komplexe Wissen über die Wechselwirkung zwischen Person, Umwelt und Betätigung als Grundlage von Gesundheitsprozessen nutzen,
    - c) professionelle Beziehungen zu Einzelpersonen, Gruppen und dem Gemein(de)wesen selbstgesteuert gestalten,
    - d) die ergotherapeutische Diagnostik selbstständig und eigenverantwortlich planen und diese durchführen,
    - e) ergotherapeutische Interventionen selbstständig und eigenverantwortlich planen und diese durchführen,
    - f) ergotherapeutisches Handeln selbstgesteuert evaluieren,
    - g) intra- und interprofessionelle Beziehungen eigenständig gestalten,
    - h) an der Profilierung und Professionalisierung der Ergotherapie nachhaltig mitwirken,
    - i) in Übereinstimmung mit Richtlinien, Regularien und ethischen Kodizes selbstständig handeln,
  2. mit anderen Berufsgruppen zusammenzuarbeiten und dabei berufsübergreifende Lösungen für interprofessionelle Versorgungssituationen zu entwickeln.

# Verlauf der Projektarbeit



# Kernaufgaben der Ergotherapie



Rechtliche Grundlagen

Projektgruppe

Zwischenergebnisse

# Kernaufgaben der Ergotherapie



1	Die ergotherapeutische Diagnostik selbstständig und eigenverantwortlich planen und diese durchführen
2	Ergotherapeutische Interventionen selbstständig und eigenverantwortlich planen und diese durchführen
3	Professionelle Beziehungen zu Einzelpersonen, Gruppen und dem Gemeinwesen selbstgesteuert gestalten
4	Den ergotherapeutischen Prozess dokumentieren und selbstgesteuert evaluieren
5	Das komplexe Wissen über die Wechselwirkung zwischen Person, Umwelt und Betätigung als Grundlage von Gesundheitsprozessen nutzen
6	Intra- und interprofessionelle Beziehungen eigenständig gestalten
7	An der Profilierung und Professionalisierung der Ergotherapie nachhaltig mitwirken
8	In Übereinstimmung mit Richtlinien, Regularien und ethischen Kodizes selbstständig handeln
9	Auf Grundlage des beruflichen Selbstverständnisses selbstgesteuert berufliche Anforderungen bewältigen

# Kernaufgaben der Ergotherapie



Rechtliche Grundlagen

Projektgruppe

Zwischenergebnisse

# Zwischenergebnisse



## Anlage 1 (zu § 1 Absatz 1 Nummer 1) Theoretischer und praktischer Unterricht

Der theoretische und praktische Unterricht umfasst folgende Themenbereiche:

- 1 Die ergotherapeutische Diagnostik selbstständig und eigenverantwortlich planen und diese durchführen**  
Die Lernende/der Lernende
  - 1.1 initiiert und gestaltet systematisch den Erstkontakt mit Klienten unter der Beachtung des jeweiligen Anliegens, des spezifischen Settings sowie des Versorgungsbereiches der Gesundheitsförderung, Prävention, Kuration, Rehabilitation und Palliation. Sie/er prüft die Zuständigkeit der Ergotherapie und erklärt das Vorgehen im ergotherapeutischen Prozess.
  - 1.2 formuliert Hypothesen, vertritt diese argumentativ und bewertet diese kritisch innerhalb des gesamten Interventionsprozesses.
  - 1.3 wählt begründet aus einer sehr großen Bandbreite relevanter Modelle und Assessments geeignete diagnostische Verfahren aus und führt diese selbstständig unter Berücksichtigung der methodischen Grundlagen durch.
  - 1.4 analysiert und bewertet die Ausführung ausgewählter Aktivitäten und Betätigungen unter Berücksichtigung der Ressourcen, des Lebensverlaufes und des Lebenskontextes.
  - 1.5 leitet aus der ergotherapeutischen Diagnostik in Zusammenarbeit mit Klienten Zielen unter Beachtung der komplexen Beziehung zwischen Gesundheit und Kontextfaktoren ab.
- 2 Ergotherapeutische Interventionen selbstständig und eigenverantwortlich planen und diese durchführen**  
Die Lernende/der Lernende
  - 2.1 wählt begründet unter Berücksichtigung des jeweiligen Versorgungsbereiches dem sehr breiten Spektrum der ergotherapeutischen Interventionsverfahren geeignete Konzepte, Methoden, Mittel und Medien aus.
  - 2.2 wendet die Interventionsverfahren individuell auf Klienten und deren Lebenskontexte angepasst an und bezieht dabei Handlungsalternativen ein.
  - 2.3 erklärt den Klienten über den gesamten Prozess die ergotherapeutischen Interventionen.
  - 2.4 organisiert die ergotherapeutischen Interventionen unter Berücksichtigung der jeweiligen Rahmenbedingungen.
  - 2.5 gestaltet den gesamten Interventionsprozess effektiv und effizient; erhält und/oder verbessert dabei die von Klienten gewünschten Aktivitäten und Betätigungen sowie die gewünschte Teilhabe und Lebensqualität unter Berücksichtigung der Einschränkungen ab.

## Ausbildungsziel Ergotherapie

1. Die Ausbildung zur Ergotherapeutin oder zum Ergotherapeuten soll dem allgemein anerkannten Stand ergotherapeutischer, medizinischer, sozialwissenschaftlicher und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Sie ist ausgerichtet auf den Erwerb fachlicher, personaler, sozialer und methodischer Kompetenzen mit dem Ziel der selbständigen und eigenverantwortlichen Planung, Durchführung und Evaluation von ergotherapeutischen Interventionen. Diese dienen der Förderung von Verbesserung und/oder dem Erhalt der Handlungsfähigkeit von Einzelpersonen jeden Alters, Gruppen oder innerhalb des Gemeinwesens. Die Ausbildung soll Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten außerdem in die Lage versetzen, die Lebenssituation, die jeweilige Lebensphase und den gesellschaftlichen Kontext von Klienten sowie deren Selbständigkeit und Selbstbestimmung in ihr Handeln einzubeziehen. Ergotherapeutische Interventionen umfassen gesundheitsfördernde, präventive, kurative, rehabilitative und palliative Maßnahmen und berücksichtigen die komplexe Beziehung zwischen Gesundheit und Betätigung.
2. Die Ausbildung nach Absatz 1 soll insbesondere dazu befähigen,
  1. die folgenden Aufgaben auszuführen:
    - a) die ergotherapeutische Diagnostik selbstständig und eigenverantwortlich planen und diese durchführen,
    - b) ergotherapeutische Interventionen selbstständig und eigenverantwortlich planen und diese durchführen,
    - c) professionelle Beziehungen zu Einzelpersonen, Gruppen und dem Gemein(de)wesen selbstgesteuert gestalten,
    - d) ergotherapeutisches Handeln selbstgesteuert evaluieren,
    - e) das komplexe Wissen über die Wechselwirkung zwischen Person, Umwelt und Betätigung als Grundlage von Gesundheitsprozessen nutzen,
    - f) intra- und interprofessionelle Beziehungen eigenständig gestalten, mitwirken,
    - g) an der Profilierung und Professionalisierung der Ergotherapie nachhaltig mitwirken,
    - h) in Übereinstimmung mit Richtlinien, Regularien und ethischen Kodizes selbstständig handeln,
    - i) auf Grundlage des beruflichen Selbstverständnisses selbstgesteuert berufliche Anforderungen bewältigen,
  2. mit anderen Berufsgruppen zusammenzuarbeiten und dabei berufsübergreifende Lösungen für interprofessionelle Versorgungssituationen zu entwickeln.

# Kernaufgaben mit differenzierten Kompetenzbeschreibungen



**1**

## **Die ergotherapeutische Diagnostik selbstständig und eigenverantwortlich planen und diese durchführen**

Die Lernende/der Lernende

- 1.1 initiiert und gestaltet systematisch den Erstkontakt mit Klienten unter der Beachtung des jeweiligen Anliegens, des spezifischen Settings sowie des Versorgungsbereiches der Gesundheitsförderung, Prävention, Kuration, Rehabilitation und Palliation. Sie/er prüft die Zuständigkeit der Ergotherapie und erklärt das Vorgehen im ergotherapeutischen Prozess.
- 1.2 formuliert Hypothesen, vertritt diese argumentativ und bewertet diese kritisch innerhalb des gesamten Interventionsprozesses.
- 1.3 wählt begründet aus einer sehr großen Bandbreite relevanter Modelle und Assessments geeignete diagnostische Verfahren aus und führt diese selbstständig unter Berücksichtigung der methodischen Grundlagen durch.
- 1.4 analysiert und bewertet die Ausführung ausgewählter Aktivitäten und Betätigungen unter Berücksichtigung der Ressourcen, des Lebensverlaufes und des Lebenskontextes.
- 1.5 leitet aus der ergotherapeutischen Diagnostik in Zusammenarbeit mit Klienten Ziele unter Beachtung der komplexen Beziehung zwischen Gesundheit und Kontextfaktoren ab.

# Ausbildungsziel



## **Ausbildungsziel Ergotherapie**

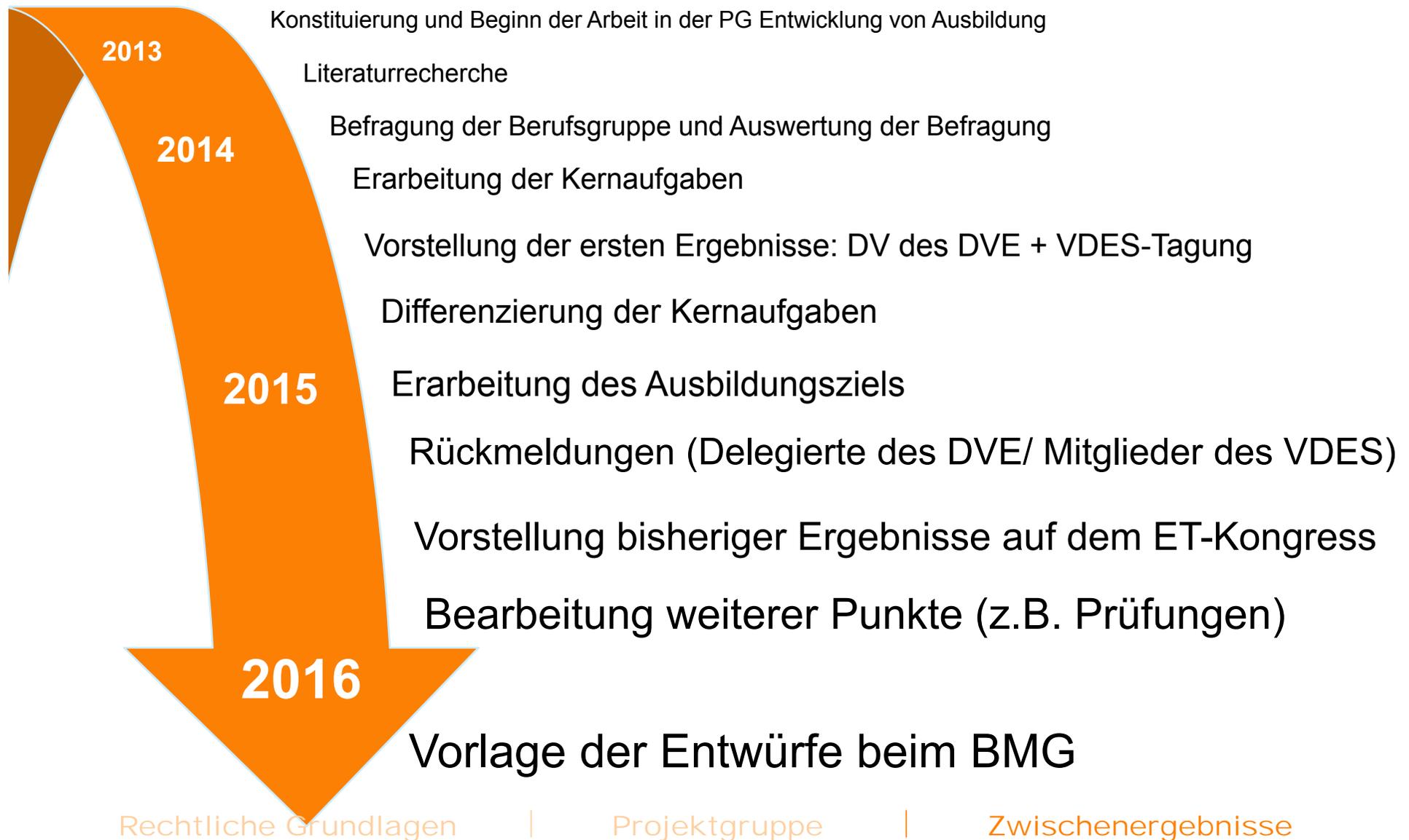
Die Ausbildung zur Ergotherapeutin oder zum Ergotherapeuten soll dem allgemein anerkannten Stand ergotherapeutischer, medizinischer, sozialwissenschaftlicher und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Sie ist ausgerichtet auf den Erwerb fachlicher, personaler, sozialer und methodischer Kompetenzen mit dem Ziel der selbstständigen und eigenverantwortlichen Planung, Durchführung und Evaluation von ergotherapeutischen Interventionen. Diese dienen der Förderung, der Verbesserung und/oder dem Erhalt der Handlungsfähigkeit von Einzelpersonen jeden Alters, Gruppen oder innerhalb des Gemeinwesens. Die Ausbildung soll Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten außerdem in die Lage versetzen, die Lebenssituation, die jeweilige Lebensphase und den gesellschaftlichen Kontext von Klienten sowie deren Selbstständigkeit und Selbstbestimmung in ihr Handeln einzubeziehen. Ergotherapeutische Interventionen umfassen gesundheitsfördernde, präventive, kurative, rehabilitative und palliative Maßnahmen und berücksichtigen die komplexe Beziehung zwischen Gesundheit und Betätigung.

# Ausbildungsziel



1. Die Ausbildung nach Absatz 1 soll insbesondere dazu befähigen,
  1. die folgenden Aufgaben auszuführen:
    - a) die ergotherapeutische Diagnostik selbstständig und eigenverantwortlich planen und diese durchführen,
    - b) ergotherapeutische Interventionen selbstständig und eigenverantwortlich planen und diese durchführen,
    - c) professionelle Beziehungen zu Einzelpersonen, Gruppen und dem Gemein(de)wesen selbstgesteuert gestalten,
    - d) ergotherapeutisches Handeln selbstgesteuert evaluieren,
    - e) das komplexe Wissen über die Wechselwirkung zwischen Person, Umwelt und Betätigung als Grundlage von Gesundheitsprozessen nutzen,
    - f) intra- und interprofessionelle Beziehungen eigenständig gestalten,
    - g) an der Profilierung und Professionalisierung der Ergotherapie nachhaltig mitwirken,
    - h) in Übereinstimmung mit Richtlinien, Regularien und ethischen Kodizes selbstständig handeln,
    - i) auf Grundlage des beruflichen Selbstverständnisses selbstgesteuert berufliche Anforderungen bewältigen,
  2. mit anderen Berufsgruppen zusammenzuarbeiten und dabei berufsübergreifende Lösungen für interprofessionelle Versorgungssituationen zu entwickeln.

# Verlauf der Projektarbeit



# Bildquellen



## Folie 3:

- ErgThG:  
[https://images.yumpu.com/yumpu.com/000/019/381/105/1377240329\\_1963/small/Ausbildungs-und\\_Pruefung000001.jpg](https://images.yumpu.com/yumpu.com/000/019/381/105/1377240329_1963/small/Ausbildungs-und_Pruefung000001.jpg)
- ErgThAPrV:  
[http://images.yumpu.com/yumpu.com/000/021/235/482/1382994301\\_9191/small/Ergotherapeuten-Ausbildun000001.jpg](http://images.yumpu.com/yumpu.com/000/021/235/482/1382994301_9191/small/Ergotherapeuten-Ausbildun000001.jpg)

## Folie 4:

- Retortenbaby:  
[http://www.dragaonordestino.net/Drachenwut\\_Blog\\_DragaoNordestino/LiberteEqualiteFraternite/LiberteEqualiteFraternite.php](http://www.dragaonordestino.net/Drachenwut_Blog_DragaoNordestino/LiberteEqualiteFraternite/LiberteEqualiteFraternite.php)
- HIV-Schleife:  
[http://de.wikipedia.org/wiki/Rote\\_Schleife](http://de.wikipedia.org/wiki/Rote_Schleife)
- Krankenversichertenkarte:  
[http://de.wikipedia.org/wiki/Krankenversichertenkarte\\_\(Deutschland\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Krankenversichertenkarte_(Deutschland))
- Video-Endoskop-Technologie  
<http://www.operationszentrum.ch/beurteilung-u-behandlung-von-kniebeschwerden-mittels-kniearthroskopie>

# Bildquellen



Folie 4:

- Klon-Schaf Dolly:  
<http://www.intechopen.com/books/genetic-engineering/the-presentation-of-dolly-the-sheep-and-human-cloning-in-the-mass-media>
- Stammzellforschung:  
[http://www.katholisch.de/de/katholisch/themen/gesellschaft/121127\\_stammzellen.php](http://www.katholisch.de/de/katholisch/themen/gesellschaft/121127_stammzellen.php)
- Praxisgebühr:  
[http://www.nwzonline.de/politik/praxisgebuehr-vor-dem-aus\\_a\\_1,0,1471831131.html](http://www.nwzonline.de/politik/praxisgebuehr-vor-dem-aus_a_1,0,1471831131.html)
- Krankenversicherungsbeitrag:  
<http://www.online-pkv.de/pkv-bu-blog/kabinett-beschliesst-gesetz-zur-weiterentwicklung-der-gkv-gkv-fqwg-fuer-wen-wir-es-wie-teuer/>
- Elektronische Gesundheitskarte:  
<http://www.gesund-durch.de/elektronische-gesundheitskarte/>
- Kassenindividueller Zusatzbeitrag:  
[http://www.haufe.de/sozialwesen/versicherungen-beitraege/krankenkassen-veroeffentlichen-kassenindividuelle-zusatzbeitraege\\_240\\_285910.html](http://www.haufe.de/sozialwesen/versicherungen-beitraege/krankenkassen-veroeffentlichen-kassenindividuelle-zusatzbeitraege_240_285910.html)

# Bildquellen



Folie 20:

- Nürnberger Trichter:  
<http://www.kikisweb.de/geschichten/maerchen/nuernbergertrichter.htm>
- Männchen mit Werkzeug:  
<http://stressdojo.com/tools-fuer-ihr-stress-und-zeitmanagement/>

# Literatur



- Pundt, J./Kälble, K. (2015). *Gesundheitsberufe und gesundheitsberufliche Bildungskonzepte*. Bremen: Apollon University Press, S. 129.
- Bund-Länder-Koordinierungsstelle für den Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (2013). *Handbuch zum Deutschen Qualifikationsrahmen*. [http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/PresseUndAktuelles/2013/131202\\_DQR-Handbuch\\_M3\\_.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/PresseUndAktuelles/2013/131202_DQR-Handbuch_M3_.pdf) (28.04.2015)